

II-12366 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/114-8/1990

1010 Wien, den 24. August 1990

Stubenring 1

Telefon (0222) 75200 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

—

Klappe — Durchwahl

5837/AB

1990-08-29

zu 5871/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dipl. Soz. Arb.
Manfred SRB und Freunde an den Bundes-
minister für Arbeit und Soziales, betref-
fend die einheitliche Erfassung der
Pensionsneuzugänge (Nr. 5871/J).

Die unterfertigten Abgeordneten richten an mich folgende

A n f r a g e :

Sind Sie bereit sich dafür einzusetzen, daß in die lau-
fende Statistik über die Neuzugänge von Pensionen auch die
Beamtenpensionen aufgenommen werden? Wenn ja: Wann wird
dies geschehen? Wenn nein: Wie lauten die Gründe dafür?

Antwort:

In den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales fallen unter anderem Angelegenheiten der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung. Die einzelnen Sozialversiche- rungsträger sind zwar Selbstverwaltungskörper, doch sehen die Sozialversicherungsgesetze auch Möglichkeiten vor, die es dem Bundesminister für Arbeit und Soziales erlauben, in bestimmten Bereichen direkt in die Selbstverwaltung einzu- greifen.

Zu diesen Bereichen zählt insbesondere die Erstellung der statistischen Nachweisungen für den Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung:

- 2 -

Aufgrund der §§ 444 Abs.2 und 6 ASVG, 216 Abs.2 und 4 GSVG, 204 Abs.2 und 4 BSVG, 151 B-KUVG, 77 Abs.2 und 3 NVG 1972 sowie 2 Abs.2 des Art.VIII des Bundesgesetzes vom 26.Mai 1988, BGBl.Nr.283/1988, hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales die Möglichkeit, nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger an die einzelnen Sozialversicherungsträger Weisungen für die Erstellung von statistischen Nachweisungen zu erlassen. Desgleichen hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach § 31 Abs.3 Z.8 ASVG die Kompetenz, entsprechende Statistikweisungen an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu erlassen.

Die ausführliche statistische Dokumentation für den Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung beweist recht eindrucksvoll, wie sehr von diesem Weisungsrecht Gebrauch gemacht wurde und wird.

Keinerlei Kompetenzen besitzt der Bundesminister für Arbeit und Soziales hingegen im Hinblick auf die statistische Erfassung der Pensionssysteme der öffentlichen Dienste des Bundes, der Länder und Gemeinden. Wohl wird neuerdings im Rahmen der Sozialberichtserstattung in den jährlich erscheinenden Sozialberichten versucht, Daten über Beamtenpensionen zu erheben und zu präsentieren; diese Arbeit basiert jedoch nur auf freiwilliger Mitarbeit der zuständigen Stellen des Bundes und der Länder. Der in Rohform vorliegende Sozialbericht des Jahres 1989 zeigt denn auch, daß die Bereitschaft, Daten zur Verfügung zu stellen, nur in Ausnahmefällen gegeben ist.

Bedauerlicherweise ist daher in bezug auf statistisches Zahlenmaterial jene Transparenz, die die gesetzliche Sozialversicherung auszeichnet, im Bereich der öffentlichen Pensionssysteme nur zum Teil vorhanden.

- 3 -

Eine größere öffentliche Transparenz in diesem Bereich ist etwa in bezug auf die Frage der Harmonisierung der unterschiedlichen Alterssicherungssysteme sicherlich vonnöten. Ich muß aber mangels Kompetenz bei der Beantwortung dieser Anfrage an die zuständigen Ressorts, wie etwa das Bundesministerium für Finanzen oder die Verbindungsstelle der Bundesländer bzw. auf die Bundesländer direkt verweisen, werde aber im Rahmen meiner Möglichkeiten versuchen dazu beizutragen, daß eine einheitlichere Erfassung von statistischen Daten zustande kommt.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Leopold" or "Leopold Schmid".